



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den  
Hotelaufnahmevertrag in der Villa Kronenburg  
durch die Eifelhaus Service GmbH vom 01.01.2014**

Die Hotelzimmer und Räume der Villa Kronenburg werden im Namen und auf Rechnung der Eifelhaus Service GmbH entsprechend diesen AGBs vermietet.

**a) Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung und alle weiteren für den Kunden bzw. Gast erbrachten Leistungen und Lieferungen.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Villa Kronenburg dürfen die überlassenen Zimmer und Räume nicht unter- oder weitervermietet werden. Hierbei wird §540, Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen, falls der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Andere Geschäftsbedingungen als diese hier, finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

**b) Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung**

1. Wird ein Zimmer oder Raum bestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Hotelaufnahmevertrag zustande gekommen. D.h. durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Villa Kronenburg kommt der Vertrag zustande. Der Villa Kronenburg steht es frei, die Zimmer-/Raumbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind die Eifelhaus Service GmbH als Betreiber der Villa Kronenburg und der Kunde. Hat ein Dritter über den Kunden bestellt, haftet er der Eifelhaus Service GmbH gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern der Villa Kronenburg eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Sämtliche Ansprüche an die Villa Kronenburg verjähren nach einem Jahr ab Beginn der von der Kenntnis abhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des §199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig der Kenntnis in fünf Jahren. Beruhen die Ansprüche auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Villa Kronenburg, gelten die Verkürzungen der Verjährungen nicht.

**c) Leistungen, Preise, Zahlung und Aufrechnung**

1. Der Abschluss des Hotelaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus. Verpflichtung der Villa Kronenburg ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten. Verpflichtung des Kunden ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers zu bezahlen. Der Kunde muss auch die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen gemäß geltenden bzw. vereinbarten Preisen der Villa Kronenburg zahlen. Gleiches gilt auch für Leistungen und Auslagen, die der Kunde an Dritte veranlasst hat.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den vereinbarten Preisen enthalten. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich in dieser Zeit der von der Villa Kronenburg allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, kann die Villa Kronenburg den vertraglich vereinbarten Preis angemessen erhöhen, maximal jedoch um 5%.

3. Die Preise können außerdem von der Villa Kronenburg geändert werden, wenn der Kunde nachträgliche Änderungen der gebuchten Zimmerzahl, der Gästezahl, der Leistung der Villa Kronenburg oder der Aufenthaltsdauer der Gäste anfragt und die Villa Kronenburg dem zustimmt.

4. Die Villa Kronenburg hat einen Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen vor Abreise und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Kunden. Rechnungen der Villa Kronenburg ohne Fälligkeitsdatum sind innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Die Villa Kronenburg ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Verzug der Zahlung kann die Villa Kronenburg die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen i.H. von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der Villa Kronenburg vorbehalten. Als Zahlungsmittel akzeptiert die Villa Kronenburg auch EC-Karten, sowie Kreditkarten von MasterCard und VISA.

5. Die Villa Kronenburg ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich festgelegt werden.

6. Der Kunde kann nur mit einer rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Villa Kronenburg aufrechnen oder mindern.

7. Die Villa Kronenburg behält sich vor, eine Vorprüfung von Kreditkarten vor der Anreise vorzunehmen.

#### **d) Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung etc. und Nichtinanspruchnahme der Leistung der Villa Kronenburg)**

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Villa Kronenburg geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Villa Kronenburg. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der Villa Kronenburg zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

Um Stornierungskosten zu vermeiden, können Sie eine Storno Versicherung abschließen, z.B. über ihr Reisebüro.

2. Sofern zwischen der Villa Kronenburg und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurück treten, ohne dass Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche der Villa Kronenburg entstehen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten

Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Villa Kronenburg ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

3. Kann die Villa Kronenburg das nicht in Anspruch genommene Zimmer anderweitig vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.

4. Der Villa Kronenburg steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen (i.d. Regel 20%) zu pauschalieren. Der Kunde ist in im Falle einer Stornierung verpflichtet, abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stornierung, mindestens folgende Prozentsätze des vertraglich vereinbarten Preises für die Übernachtung mit oder ohne Frühstück zu zahlen.

vom 21. bis zum 15. Tag vor dem Anreisetag:	60% des vereinbarten Buchungsbetrags
vom 14. bis zum 7. Tag vor dem Anreisetag:	70% des vereinbarten Buchungsbetrags
vom 6. Tag an vor dem Anreisetag:	80% des vereinbarten Buchungsbetrags.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. Bei einer Buchung von mehr als zwei Zimmern ist eine Stornierungsfrist von 21 Tagen vor dem Anreisetag einzuhalten. Bei einer späteren Stornierung oder Nichtanreise ohne vorherige Stornierung berechnet die Villa Kronenburg 80% des vereinbarten Buchungsbetrags, sollten die Zimmer nicht anderweitig vermietet werden können.

6. Bei einer verspäteten Anreise bleibt der Zahlungsanspruch in voller Höhe bestehen. Bei einer vorzeitigen Abreise werden 80% der Restbuchungssumme auf den Gesamtbetrag berechnet, sofern die Zimmer nicht anderweitig vermietet werden können (s. obige d) 3).

#### **e) Rücktritt der Villa Kronenburg**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Villa Kronenburg in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Villa Kronenburg auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Villa Kronenburg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Villa Kronenburg ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist die Villa Kronenburg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der Villa Kronenburg nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen (z.B. Schäden);

- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;

- die Villa Kronenburg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Villa Kronenburg in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Villa Kronenburg zuzurechnen ist;

- ein Verstoß gegen obige Klausel a) Nr. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt der Villa Kronenburg entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

#### **f) Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe**

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räume, sehr wohl jedoch eines Zimmers innerhalb der gebuchten Kategorie.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden 15.00 – 18:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung (Check-In). Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Villa Kronenburg spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Villa Kronenburg aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass der Villa Kronenburg kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

4. Rückgabe Zimmerschlüssel: Die Räume der Villa Kronenburg sind alle mit Schlüsseln einer Schließanlage versehen. Die Rückgabe der Schlüssel hat bei der Abreise durch den Kunden an einen Mitarbeiter der Villa Kronenburg zu erfolgen. Wird ein Schlüssel nicht abgegeben und nicht innerhalb 7 Tagen an die Villa Kronenburg zurück geschickt, werden die Kosten für den Ersatz dem Kunden in Rechnung gestellt. Je nach Schlüsseltyp (Schließanlage) können Kosten bis zu 2.500,- Euro entstehen.

#### **g) Haftung der Villa Kronenburg**

1. Die Villa Kronenburg haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Villa Kronenburg die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Villa Kronenburg beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Villa Kronenburg beruhen. Einer Pflichtverletzung der Villa Kronenburg steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Villa Kronenburg auftreten, wird die Villa Kronenburg bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Für eingebrachte Sachen haftet die Villa Kronenburg gegenüber dem Kunden nicht. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten dürfen nicht unbeaufsichtigt in den Zimmern deponiert werden.

3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz der Villa Kronenburg, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der Villa Kronenburg abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die Villa Kronenburg nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **h) Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist 53949 Dahlem - Kronenburg.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Villa Kronenburg. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Villa Kronenburg.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

01.01.2014

Villa Kronenburg – EHS Eifelhaus Service GmbH  
Bettina Drössler-Hellgardt